

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909

23.3.1909 (No. 81)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. März

№ 81

Expedition: Karl-Friedrich-Str. Nr. 14 (Fernsprechanschluß Nr. 154), woselbst auch Anzeigen in Empfang genommen werden.
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 65 P.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelber frei.
Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

1909

Abonnements auf die „Karlsruher Zeitung“ für das

II. Quartal

nimmt jede Postanstalt entgegen.

Die Expedition der „Karlsruher Zeitung“.

Amtlicher Teil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 4. März d. J. gnädigt bewogen gefunden, den Stationsvorstehern Karl Herold von Geroldshausen und Karl Krieg von Vorberg-Wölschingen das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 4. März d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Fahrkartendrucker Karl Bernhard in Karlsruhe die silberne Verdienstmedaille und dem Bureaudiener Franz Gröbel daselbst die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigt bewogen gefunden, dem Postsekretär Michael Frey in Philippsburg die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen königlich preussischen Kronen-Ordens IV. Klasse zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigt bewogen gefunden, dem badischen Staatsangehörigen Karl Veutter-Boettlin in Konstanz die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich verliehenen Militär-Zubälamskreuzes zu erteilen.

Mit Entschließung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. März d. J. wurden die Ingenieurpraktikanten Albert Diehl von Flonheim, Heinrich Baumgartner von Waldshut, Edwin Fückner von Karlsruhe, Theodor Wagner von Müllingen, Joseph Kochliß von Karlsruhe, Artur Kaufmann von Karlsruhe und Robert Finner von Altbreisach auf Grund der dem Ministerium mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 30. Dezember 1908 erteilten Ermächtigung zu Regierungsbaumeistern ernannt.

Mit Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. März d. J. wurde Reallehrer Michael Feiner an der Realschule in Rehl in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule mit real-gymnasialer Abteilung in Freiburg versetzt.

Nicht-Amtlicher Teil.

Schiffahrtsabgaben.

SRK. Karlsruhe, 22. März.

Der soeben veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben stellt die Regierungen und die beteiligten Kreise vor eine Reihe wichtiger verfassungsrechtlicher und wirtschaftlicher Fragen. Die Frage, ob das Gesetz eine Verfassungsänderung darstellt, dürfte durch seine Fassung in bejahendem Sinne entschieden sein, wiewohl die Begründung sie noch als eine offene behandelt. Aber man wird die weitere Frage aufwerfen können, ob nicht auch in dem Artikel II des Gesetzesentwurfs, der von der Bildung von Zweckverbänden handelt, eine Verfassungsänderung zu finden ist. Der Artikel 4 Ziffer 8 und 9 der Reichsverfassung unterwirft zwar der Beaufsichtigung durch das Reich und seiner Gesetzgebung die Herstellung von Wasserstraßen im Interesse des allgemeinen Verkehrs und den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie den Zustand der letzteren. Es fragt sich aber, ob die hier dem Reich eingeräumten Befugnisse eine Unterlage dafür geben, dem Bundesrat die Entscheidung darüber zuzuwenden, ob ein an der gemeinsamen Wasserstraße beteiligter Staat einem Zweckverband zur Erhebung von Schiffahrtsabga-

ben behufs Unterhaltung und Verbesserung der betreffenden Wasserstraße beizutreten hat, wie dies in § 9 des Artikels II ausgesprochen ist. Denn es handelt sich hier weder um die Herstellung einer Wasserstraße durch das Reich, noch um die Aufsicht über den Zustand derselben, zumal wenn der Bundesstaat bereit ist, innerhalb seines Hoheitsgebiets die Wasserstraße den Erfordernissen der Schiffahrt entsprechend nicht nur zu unterhalten, sondern zu verbessern. Daß der Beitritt zu einem wirtschaftlichen Zweckverband durch den Bundesrat erzwungen werden kann, ist jedenfalls etwas neues. Auch Artikel 76 der Reichsverfassung, der die Erledigung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten dem Bundesrat zuweist, wird auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sein. Es wird sich daher fragen, ob nicht nach der Lage der geltenden Reichsverfassung zur Herbeiführung des angestrebten Zwecks ein besonderes Reichsgesetz zu erlassen wäre, welches die Erhebung von Schiffahrtsabgaben in einem bestimmten Stromgebiet anordnet.

Die wirtschaftliche Tragweite des Gesetzesentwurfs ergibt sich daraus, daß nach der neuen Fassung des Artikels 54 Absatz 4 der Reichsverfassung die Erhebung von Abgaben in allen Häfen und auf allen natürlichen Wasserstraßen nicht bloß für Benutzung der „besonderen Anstalten“ gestattet sein soll, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sondern für alle „Werke, Einrichtungen und sonstigen Anstalten“, welche den Verkehr wesentlich erleichtern. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, nicht bloß auf den kanalisiertem, sondern auch auf den regulierten Flüssen, deren Schiffbarkeit lediglich durch Buhnen und Parallelwerke, Baggerungen und sonstige Maßnahmen gesteigert worden ist, Befahrungsabgaben zu erheben und zwar nicht bloß für die erstmalige Herstellung der Anlagen, sondern auch für ihre Unterhaltung. Als Einrichtungen, welche den Verkehr erleichtern, werden von der Begründung auch die Strom-, Schiffahrts- und Hafenspolizei, das Lotsenwesen, der Eisbrecherdienst und die Fahrwasserbezeichnung aufgeführt. Damit soll es künftig ausgeschlossen sein, die Erhebung der Abgaben mit einzelnen Benutzungsakten in Beziehung zu setzen, vielmehr soll einerseits die Gesamtheit der Benutzungsakte und andererseits die Gesamtheit der Selbstkosten einer Wasserstraße einander gegenübergestellt werden. Die Beförderungskosten sollen nach einheitlichem oder annähernd einheitlichem Entfernungsmaßstab gleichmäßig bemessen werden. Welche Bedeutung dieser Regelung zukommt, läßt sich daraus erkennen, daß jeder an einer gemeinsamen natürlichen Wasserstraße oder an einem gemeinsamen Stromgebiet beteiligte Staat das Recht hat, einem von anderen Staaten für diese Wasserstraße oder dieses Stromgebiet gebildeten Zweckverband beizutreten. Damit wird den Beteiligten der Nebenflüsse eines großen Stromgebiets die Aussicht eröffnet, die Wasserstraße des Nebenflusses auf Kosten des Zweckverbandes zu kanalisieren oder zu regulieren, ohne daß von ihnen höhere Abgaben aufzubringen wären, als sie für das ganze Gebiet des Hauptstromes festgesetzt sind. Wird über die Bedingungen des Beitritts des an dem Nebenfluß beteiligten Staates keine Einigung erzielt, so entscheidet hierüber ebenso der Bundesrat, wie wenn die beteiligten Staaten über den Tarif sich nicht verständigen können. Infolgedessen ist es nicht ausgeschlossen, daß gegen den Willen eines beteiligten Staates die Abgaben so hoch gesteigert werden, daß sie sich namentlich für die am Oberlauf des Stromes ansässige Industrie als eine ihren Wettbewerb schädigende, vielleicht sogar ausschließende Belastung fühlbar machen.

Von großer Bedeutung ist andererseits die Bestimmung, daß demjenigen Staat, der gegen seinen Willen vom Bundesrat verpflichtet wird, dem Zweckverband beizutreten und Stromverbesserungen zu dulden oder nach seiner Wahl vorzunehmen, hierdurch Ausgaben nicht erwachsen dürfen. Während also die Kosten der Stromverbesserungen, die von den dem Zweckverband freiwillig beigetretenen Staaten ausgeführt werden, nach der Begründung des Gesetzesentwurfs nur durch Gewährung eines Beitrags in der Höhe eines Prozentsatzes des Anlagekapitals zu dessen Verzinsung und Tilgung gedeckt werden sollen, würden dem Staat, der vom Bundesrat zum Beitritt verpflichtet würde, seine sämtlichen Aufwendungen zu erstatten sein. Damit wären allerdings die wirtschaftlichen Nachteile, die seiner Industrie unter Umständen durch die Belastung mit Schiffahrtsabgaben erwachsen, nicht abgewendet.

Endlich ist für Baden noch wichtig, daß die Schiffahrtsabgaben auch verwendet werden dürfen zur Deckung der Kosten von Bauten, welche beim Erlaß des preussischen Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 in der Ausführung begriffen waren. Hiernach würden auch die Kosten der Rheinregulierung von Sondernheim bis Strahburg, die erst nach dem genannten Zeitpunkt in Angriff genommen wurden, im Fall der Erlassung des Gesetzes ebenso zu behandeln sein, wie die erst später in Angriff genommenen Unternehmungen des Zweckverbandes, der etwa für den Rhein ins Leben gerufen wird.

Deutscher Reichstag.

(Telegraphischer Bericht.)

* Berlin, 22. März.

Präsident Graf Stolberg eröffnet die Sitzung um 2¼ Uhr.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der zweiten Beratung des Militäretats. Bei dem Kapitel „Offiziere in besonderen Stellungen“ beantragt die Budgetkommission, von den angeforderten 400 000 M. 100 000 M. zu streichen. Ein konservativer Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage wird abgelehnt und das Kapitel in der Kommissionsfassung angenommen.

Bei dem Kapitel „Oberveterinäre“ beantragt die Kommission 15 Oberveterinäre zu streichen. Ein Antrag von Chlern (kons.) wünscht Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Oberst Wandel bittet gleichfalls um Annahme der Regierungsvorlage.

* Berlin, 22. März. In der heutigen Sitzung der Budgetkommission des Reichstages wurde die Beratung des Marinetaats fortgesetzt. Auf die Anfrage eines sozialdemokratischen Abgeordneten entgegnete Admiralitätsrat Harmß, daß die vom Reichstage angenommene Tarifresolution vom Bundesrat dem Reichskanzler überwiesen worden sei. Als ein Mitglied der Sozialdemokratie und auch ein solches des Zentrums sich mit dieser Antwort nicht zufrieden gaben, erklärte Staatssekretär v. Tirpitz, er lehne die Verantwortung in dieser Frage ab. Diese Frage interessiere alle Reichsressorts und müsse daher gemeinsam beraten und entschieden werden. Die Budgetkommission beschloß, die Beratung des Marinetaats morgen zu unterbrechen und auf die Tagesordnung den Etat des Reichskanzlers zu setzen, um dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Hinblick auf die Marinedebatte im englischen Unterhause der Kommission Mitteilungen zu machen.

Der Postbeamtenausstand in Frankreich.

(Telegramme.)

* Paris, 22. März. Bei der Unterredung des Streikausschusses mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Ministerpräsidenten erklärten die letzteren, daß niemand abgesetzt werden solle, falls der Dienst bis spätestens Dienstag wieder aufgenommen werden würde. Der Minister versprach, daß man die Forderungen der Angestellten mit Wohlwollen prüfen werde. Der Streikausschuß beschloß unter diesen Umständen, die Wiederaufnahme der Arbeit für Dienstag zu empfehlen. Die in der St. Paulturnhalle versammelten 8000 Post- und Telegraphenbeamten nahmen den Beschluß nicht an und beschloßen die Fortsetzung des Ausstandes bis zum äußersten. Dagegen stimmten die unteren Post- und Telegraphenangestellten sowie die Arbeiter zu, nachdem ihnen der Obmann des Streikausschusses in bestimmter Form erklärt hatte, daß der Unterstaatssekretär Siman in sehr kurzer Zeit zurücktreten werde.

* Paris, 22. März. Das Komitee des Syndikats der französischen Eisenbahnen hat beschlossen, unverzüglich mit den in Betracht kommenden Gruppen Maßnahmen zu treffen für den Fall, daß die Regierung versuchen sollte, gegen die streikenden Post- und Telegraphenbeamten Zwangsmaßnahmen anzuwenden.

* Basel, 21. März. Infolge des Telegraphenstreiks in Frankreich laufen hunderte von Telegrammen, die für Österreich-Ungarn und die Balkanländer bestimmt sind, mit der Post hier ein, um von Basel aus durch den Draht befördert zu werden.

* London, 21. März. Der Verband der britischen Telegraphen- und Telephonisten hat den französischen Telegraphen- und Telephonisten telegraphisch seine Sympathie ausgesprochen und seine finanzielle Unterstützung zugesagt.

